

Sektion IV – Kunst und Kultur
Abteilung IV/A/5 – Literatur und Verlagswesen,
Büchereien


Arbeitsgemeinschaft Österreichische
Privatverlage




Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind unter Anführung der
Geschäftszahl an die oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: **2025-1.062.411**

Jahrestätigkeit 2026

Sehr ,

Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom  freue ich mich Ihnen
mitzuteilen, dass der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage gemäß Schreiben
von Herrn Bundesminister Andreas Babler, MSc für Jahrestätigkeit 2026 eine Förderung in
der Höhe von

EUR 150.000,00 (einhundertfünfzigtausend)

zur Verfügung gestellt wird. Die Anweisung des genannten Betrags erfolgt voraussichtlich
 auf das Konto 

 .

Im Sinne einer antragsgemäßen Subventionsabwicklung darf ich Sie auf die
beigeschlossenen Vertragsbedingungen hinweisen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihr Vorhaben.

Mit besten Grüßen

Wien, 

Für den Bundesminister:



Vertragsbedingungen

Die im Förderungsantrag akzeptierten Förderungsbedingungen sind integrierter Bestandteil dieser Zusage. Sie sind verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung sowie maßgebliche Änderungen in der Durchführung unaufgefordert, umgehend und schriftlich mitzuteilen.

Die Tätigkeit und der Produktionsumfang/Veranstaltungsbetrieb sind auf die absehbaren Finanzierungsmöglichkeiten abzustimmen. Die Bundesförderung dient zur teilweisen Deckung eines bei ordentlicher und zweckmäßiger Durchführung der geförderten Tätigkeit entstehenden Abgangs.

Da das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport durch rechtliche Normen auf nationaler und EU-Ebene verpflichtet ist, bei der Vergabe von Förderungsmitteln das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu verfolgen, werden Sie ersucht, in Ihrer Personalpolitik, in Ihren Auftragsvergaben und in Ihren Veranstaltungsprogrammen das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen.

Sie sind verpflichtet, in Drucksorten und Medien auf die Förderung durch die Sektion für Kunst und Kultur hinzuweisen. Das aktuelle Logo finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport:
<https://www.bmwkms.gv.at/Service/Logo.html>.

Nachweiserfordernisse

Sie sind verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung dieser Bundesleistung nachzuweisen. Die erforderlichen Nachweisbedingungen und die Abrechnungsfrist finden Sie im weiteren Teil dieses Zusageschreibens. Den Nachweis können Sie über das Abrechnungsportal erledigen. Sollten Sie die Frist nicht einhalten können, stellen Sie bitte rechtzeitig vor Ablauf einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung ebenfalls über das Abrechnungsportal.

Weitere Informationen zur Abrechnung Ihrer Förderung erhalten Sie auf der Website unseres Ministeriums. Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Förderkontrolle unter der E-Mail-Adresse foerderkontrolle32@bmwkms.gv.at zur Verfügung.

Bitte achten Sie darauf, dass die Gesamtdokumentation eine Datenmenge von 20 MB nicht überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige Abrechnungsunterlagen zur Nachweisprüfung herangezogen werden können, senden Sie daher bitte keine Teilabrechnungen. Vielen Dank!

Nachweisfrist: [REDACTED]

Nachweisunterlagen

- Tätigkeitsbericht und Dokumentation des künstlerischen Erfolges im betreffenden Förderungszeitraum (siehe dazu Mustervorlage „Checkliste Tätigkeitsbericht“).
- Unterschriebene, vollständige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung. Verwenden Sie dazu die mit dem Förderungsantrag eingereichte Kalkulation – erweitert um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben.
- Wenn ein unterschriebener Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen vorhanden ist, muss dieser zusätzlich übermittelt werden.
- Kassa- und Kontostände zum Ende des Berichtszeitraums.
- Vermögensverzeichnis
- Der von beiden Rechnungsprüfungsorganen unterschriebene Rechnungsprüfungsbericht.
- Unterschriebene, systematische Belegaufstellung in Förderungshöhe (siehe dazu Mustervorlage „Belegaufstellung“). Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge gesondert anzugeben. Konsumations- und Taxibelege werden nicht anerkannt.

Mustervorlagen für die Nachweiserbringung finden Sie auf unserer Homepage unter [Förderkontrolle / Förderabrechnung](#).

Bitte übermitteln Sie keine Originalbelege. Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen.

Die saldierten Originalbelege aller Einnahmen und Ausgaben sind im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von zehn Jahren für eine eventuelle Überprüfung durch Organe des Bundes und der EU aufzubewahren.

